



Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Rechnungsprüfungsamt

## **Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark**

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Rechnungsprüfungsamt  
Papendorfer Weg 1  
14806 Bad Belzig

Tel. 033841/91470  
Fax. 033841/91577  
Mail: [RPA@potsdam-mittelmark.de](mailto:RPA@potsdam-mittelmark.de)

## **Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark**

Der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat in seiner Sitzung am 26.02.2015 zur Durchführung der in den §§ 101 – 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen. Sie findet Anwendung in der Verwaltung des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

### **§ 1**

#### **Rechtliche Stellung und Rahmenbedingungen**

1. Die rechtliche Stellung, die Rahmenbedingungen und die Aufgabenstellung des Rechnungsprüfungsamtes leiten sich aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ab. Danach ist im Landkreis Potsdam-Mittelmark ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet,
  - das dem Kreistag gegenüber unmittelbar verantwortlich,
  - diesem in seiner sachlichen Tätigkeit direkt unterstellt und
  - das bei der sachlichen Beurteilung der Prüfvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden ist.

Der Leiter/die Leiterin und die Prüfer/die Prüferinnen müssen dementsprechend für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes persönlich und fachlich besonders geeignet sein.

2. Der Kreistag bestellt den Leiter/die Leiterin und die Prüfer/die Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab. Der Landrat/die Landrätin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes.
3. Dem Rechnungsprüfungsamt können Prüfaufträge erteilt werden durch
  - den Kreistag
  - den Kreisausschuss
  - den Landrat/die Landrätin
4. Prüfungsbegehren der Fachbereiche und des für die Rechnungsprüfung zuständigen Ausschusses des Kreistages kann das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeiten in eigenem Ermessen folgen.

5. Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt den Kreistag bei seinen Entscheidungen und bietet der Verwaltung an, diese bereits während der Planungs- und Leistungsphasen zu begleiten.

## **§ 2**

### **Gesetzliche Aufgaben**

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 102 Abs. 1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landkreises einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen zu prüfen. In diesem Rahmen hat es insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 und des Gesamtabchlusses nach § 83 BbgKVerf,
2. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
3. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung des Kreises und ihrer Sondervermögen sowie Kassenprüfungen,
4. die Prüfung von Vergaben,
5. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
6. die Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
7. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich der Landkreis eine solche vorbehalten hat.

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt auch die Einsichtnahme gemäß § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich der Landkreis eine solche vorbehalten hat.

In den Gemeinden, die kein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben und sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, obliegt die Prüfung gemäß §§ 85 und 102 der BbgKVerf dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Die Prüfungsbehörde für die überörtliche Prüfung ist der Landrat/die Landrätin als allgemeine untere Landesbehörde. Sie wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen.

### **§ 3**

#### **Arbeitsweise und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes**

1. Der Leiter/die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfungsplanung verantwortlich.
2. Der Leiter/die Leiterin und die Prüfer/die Prüferinnen sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Ihnen ist der Zutritt zu allen Räumen, der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen), das Öffnen von Behältnissen usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind im Original auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Bei automatisierten Datenverarbeitungsverfahren sind nach den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GdPDU) dem Rechnungsprüfungsamt auf Verlangen Informationen in maschinell auswertbarer Form zu übergeben. Darüber hinaus kann das Rechnungsprüfungsamt jederzeit Ortsbesichtigungen durchführen.
3. Die von einem Prüfer/einer Prüferin geprüften Originalunterlagen sind durch Prüfzeichen zu kennzeichnen. Hierzu ist die Farbe „lila“ zu verwenden.
4. Die Prüfer/die Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch Dienstausweis aus.
5. Außerhalb von Prüfungen wirkt das Rechnungsprüfungsamt bei Bedarf beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Fach- und Geschäftsbereiche wird hiervon nicht berührt.
6. Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes organisiert einen ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Grundsätzen folgenden Geschäftsbetrieb.

## § 4

### Prüfverfahren

1. Das Rechnungsprüfungsamt informiert die Fachbereichs-/Fachdienstleitung des zu prüfenden Fachbereiches/Fachdienstes vom geplanten Beginn der Prüfung und über den Prüfungsinhalt und bietet ein Eröffnungsgespräch an. Dies gilt nicht für unvermutete Prüfungen der Kassen, der Bestände, der Vorräte sowie für Ortsbesichtigungen und Vergabeprüfungen.
2. Das Rechnungsprüfungsamt bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Es kann alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlich sind.
3. Über die Ergebnisse der Prüfungen wird ein schriftlicher Prüfungsberichtsentswurf gefertigt. Dem geprüften Fachbereich/Fachdienst wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Rechnungsprüfungsamt bietet ein Abschlussgespräch an. Bemerkungen von geringfügiger Bedeutung sind möglichst während der Prüfung einvernehmlich zu klären. Der danach gefertigte abschließende Prüfungsbericht wird, vor Übergabe an den für Rechnungsprüfung zuständigen Ausschuss des Kreistages, dem geprüften Fachbereich/Fachdienst, dem Landrat/der Landrätin und dem 1. Beigeordneten/der 1. Beigeordneten zur Kenntnis gegeben.  
Die Vorlagepflicht gegenüber dem Kreistag wird dadurch erfüllt, dass der Prüfungsbericht dem zuständigen Ausschuss zugeleitet wird.
4. Der Schlussbericht gemäß § 104 Abs. 4 BbgKVerf hat eine Bewertung zum Jahresabschluss und zum Gesamtabschluss des Landkreises zu enthalten, einschließlich des Vorschlages zur Entlastung des Landrates/ der Landrätin. Dem Landrat/der Landrätin ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.  
Der Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme im zuständigen Ausschuss des Kreistages zu behandeln.

## § 5

### Informationsrechte- und -pflichten

1. Alle Fachbereiche/Fachdienste unterstützen das Rechnungsprüfungsamt in entgegenkommender Weise, erteilen die geforderten Auskünfte und legen alle angeforderten Unterlagen zeitnah vor, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
2. Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes unterrichten die zuständigen Stellen das Rechnungsprüfungsamt, unter Darlegung des Sachverhaltes, sofort nach Bekanntwerden über alle Unregelmäßigkeiten, die für den geordneten Betrieb von Bedeutung sind (z.B. Kassenfehlbeträge, sonstige schädigende Handlungen zum Nachteil des Landkreises, schwerwiegende Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung usw.), die festgestellt werden oder bei denen ein konkreter Verdacht besteht sowie bei besonderen Vorkommnissen der Finanzbuchhaltung (z.B. Störungen in der Finanzbuchhaltung, die eine Buchungsunterbrechung von länger als 2 Tagen verursachen).
3. Das Rechnungsprüfungsamt wird von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, damit es sich schon im Planungsstadium hierzu äußern kann. Dies gilt insbesondere bei der Einführung oder Änderung von Verfahren mit Einsatz der Informationsverarbeitung.
4. Das Verfahren der Vergabepfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist in der Dienstanweisung Nr. 16 „Vergaben von Bauleistungen nach der VOB/A von Lieferungen/Leistungen nach der VOL/A, von freiberuflichen Leistungen unterhalb vom Schwellenwert und der der VOF“ im Einzelnen geregelt. Ab einem in dieser Dienstanweisung zu nennenden Betrag für Vergaben von Bauleistungen und Lieferungen/Leistungen findet eine begleitende Prüfung vor Auftragsvergabe statt. Dieser Betrag wird durch das Rechnungsprüfungsamt festgelegt.
5. Dem Rechnungsprüfungsamt werden vor einer Entscheidung Vertragsentwürfe, Rechtsgutachten usw. zu Neugründungen von Gesellschaften, zur Beteiligung an Gesellschaften oder Änderung der Beteiligung zur Kenntnis gegeben.

6. Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Unterschriftskarten für die Freigabeberechtigung und die Richtigkeitsbescheinigung bekannt zu geben. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.  
Bei Änderungen sind die veränderten Übersichten von Hand- und Wechselgeldvorschüssen sowie Zahlstellen abgezeichnet dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.
7. Das Rechnungsprüfungsamt wird über anstehende Prüfungen und Organisationsuntersuchungen, die durch beauftragte Firmen durchgeführt werden, informiert. Ihm sind Prüfungsberichte (z.B. Bundes- oder Landesrechnungshof, Kommunales Prüfungsamt, Finanzämter, Wirtschaftsprüfer usw.) ohne Anforderung zuzuleiten.
8. Dem Rechnungsprüfungsamt werden Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts/Lageberichte der Sondervermögen, der Gesellschaften oder solchen, an denen der Landkreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, von der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 30.04.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die im Amtsblatt des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 11.07.1994 auf Seite 3 veröffentlichte Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark außer Kraft.

Bad Belzig, den 25.03.2015.

Blasig

Landrat